

Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 21. März 2012

i. d. F. der Ersten Satzung zur Ände- rung der Ordnung für das Schulprakti- kum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 26. März 2014¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 i. V des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i. V. m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, S.92), am 21. März 2012 folgende Ordnung erlassen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Dauer und Struktur
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Zugangsvoraussetzung
- § 6 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule
- § 7 Ausbildungsschulen
- § 8 Betreuung der Studierenden
- § 9 Aufgaben und Pflichten der Studierenden
- § 10 Fehlzeiten und Versäumnisse
- § 11 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland
- § 12 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibung

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2014.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 2. April 2012.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Schulpraktikum regelt auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 der „Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Master-Studium an der Universität Potsdam (BAMALA-O)“ vom 21. Januar 2010 i. d. F. vom 20. Oktober 2010 und des § 10 der „Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)“ vom 22. September 2010 alle spezifischen Belange des Schulpraktikums innerhalb des Masterstudiums für alle Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele

(1) Die Ziele des Schulpraktikums entsprechen den von der KMK entwickelten Standards für die Lehrerbildung^{3,4}.

(2) Die Studierenden gewinnen durch einen zeitlich begrenzten Lernortwechsel von der Universität in die Schule vertiefte Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes.

(3) Die Studierenden entwickeln durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Ausbildungsschule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Basiskompetenzen weiter.

(4) Die Studierenden entwickeln durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften der Universität, den Seminarleiterinnen und -leitern am Landesinstitut für Lehrerbildung und den Ausbildungslehrkräften an den Ausbildungsschulen die Fähigkeit weiter, ihre Erfahrungen im Handlungsfeld Schule theoretisch zu reflektieren sowie daraus Handlungsmodelle zu konzipieren und zu erproben.

(5) Die Studierenden üben das Anwenden von Forschungsmethoden bei der Bearbeitung schul- und unterrichtsbezogener Vorhaben.

§ 3 Dauer und Struktur

(1) Das Schulpraktikum gliedert sich in je eine Woche Vor- und Nachbereitung sowie 14 Wochen Schulpraxis, denen insgesamt 20 Leistungspunkte (LP) zugeordnet werden.

³ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, 2004

⁴ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung, 2010

(2) Das Schulpraktikum besteht aus den Modulteil-

- Schulpraxis 11 LP
- Erziehungswissenschaft 3 LP
- Fachdidaktik 1 3 LP
- Fachdidaktik 2 3 LP

(3) In Vorbereitung auf den Modulteil Schulpraxis sind in den Fachdidaktiken jeweils 6 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und in der Erziehungswissenschaft 4 LVS zu absolvieren.

(4) In Nachbereitung des Modulteils Schulpraxis sind in den Fachdidaktiken jeweils 6 LVS und in der Erziehungswissenschaft 4 LVS zu absolvieren.

(5) Der Modulteil Schulpraxis umfasst 14 Wochen und setzt sich aus wöchentlich vier Praxistagen an der Ausbildungsschule und einem Studientag zusammen. Die tägliche Anwesenheit der Studierenden an der Ausbildungsschule soll in der Regel vier Zeitstunden nicht unterschreiten.

(6) Im Rahmen der Studientage finden Begleitseminare in den beiden Fachdidaktiken sowie in der Erziehungswissenschaft im Umfang von jeweils 16 LVS an der Universität Potsdam statt.

(7) Gemäß BAMALA-O (Anlage: Allgemeine empfohlene Studiengangstruktur in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen) wird Studierenden empfohlen, das Schulpraktikum im zweiten Semester (LSIP/SP) bzw. im dritten Semester (LG) zu absolvieren.

(8) Während des Schulpraktikums sind die Studierenden über die Universität Potsdam gesetzlich unfallversichert.

§ 4 Studien- und Lehrformen

(1) Das Schulpraktikum findet an den Lernorten Ausbildungsschule und Universität statt.

(2) Die Seminare gemäß § 3 an der Universität Potsdam werden mit der praktischen Tätigkeit an der Ausbildungsschule so verbunden, dass die Praxiserfahrungen der Studierenden in den Seminaren wissenschaftlich reflektiert und verarbeitet werden können.

(3) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte in den Ausbildungsteams führen im Rahmen ihres Unterrichtsbesuches mit jeder/jedem Studierenden ein Lehrgespräch.

§ 5 Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung zur Teilnahme am Schulpraktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am Psychodiagnostischen Praktikum innerhalb des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs für alle Lehrämter.

§ 6 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule

(1) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Universität Potsdam. Für das Praktikum im Sommersemester erfolgt die Anmeldung zum 1.10. des dem Praktikum vorangehenden Jahres und für das Wintersemester zum 1.4. desselben Jahres.

(2) Die Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsschulen erfolgt durch das Praktikumsbüro Master des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) auf der Grundlage der *Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen (VV-schupSt)* in der jeweils geltenden Fassung. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsschule besteht nicht. Die erfolgte Zuweisung ist für die Studierenden verbindlich und wird ihnen in schriftlicher Form mitgeteilt.

(3) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen, die dem Bildungsgang und der Schulstufe des angestrebten Lehramtes entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro Master des ZfL in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.

(4) Ein Rücktritt vom Schulpraktikum nach erfolgter Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsbüros Master des ZfL möglich.

§ 7 Ausbildungsschulen

(1) Das Schulpraktikum wird in der Regel an Ausbildungsschulen im Land Brandenburg durchgeführt.

(2) Ausbildungsschulen sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft und anerkannte Ersatzschulen im Land Brandenburg, im Ausnahmefall Schulen gemäß § 11 dieser Ordnung. Anerkannte Ersatzschulen können mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers Ausbildungsschulen sein.

(3) Um die Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen für alle schulpraktischen Studien im Lehramtsstudium an der Universität Potsdam in der Stadt Potsdam nicht zu überschreiten, erfolgt die Zuweisung an Potsdamer Ausbildungsschulen in

der Regel nur in außergewöhnlichen Härtefällen. Dazu zählen insbesondere Studierende mit Kind(ern), mit im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen und Schwerbehinderte.

(4) Anträge auf Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte sind mit der Anmeldung zum Schulpraktikum im Praktikumsbüro Master des ZfL einzureichen. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen entscheidet das Praktikumsbüro Master des ZfL über die Zuweisung.

(5) Die Anfahrtszeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ort der Ausbildungsschule soll i.d.R. vom Studien- oder Wohnort 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Betreuung der Studierenden

(1) Die Betreuung und Begleitung der Studierenden wird durch Ausbildungsteams realisiert.

(2) Das Ausbildungsteam für ein Fach wird aus Hochschullehrkräften der jeweiligen Fachdidaktik der Universität Potsdam, Fachseminarleiter/-innen des Landesinstituts für Lehrerbildung Brandenburg und der Ausbildungslehrkraft für das Fach an der jeweiligen Ausbildungsschule gebildet.

(3) Das Ausbildungsteam für die Erziehungswissenschaft wird durch Hochschullehrkräfte der Erziehungswissenschaft der Universität Potsdam und Fachseminarleiter/-innen des Landesinstituts für Lehrerbildung Brandenburg repräsentiert.

(4) Die Organisation und Durchführung des Schulpraktikums liegt in der Verantwortung der Universität Potsdam. Die konzeptionellen und curricularen Vorgaben des ZfL für das Schulpraktikum werden durch die verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft in die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studien integriert und umgesetzt.

(5) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte und die Fachseminarleiter/-innen des Landesinstituts für Lehrerbildung in den Ausbildungsteams führen in Kooperation die fachdidaktischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung durch.

(6) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte in den Ausbildungsteams der Fächer führen bei jedem Studierenden im Schulpraktikum einen Unterrichtsbesuch durch.

(7) An der Ausbildungsschule werden die Studierenden fachbezogen von Ausbildungslehrkräften betreut, die von der Schulleiterin/dem Schulleiter der jeweiligen Ausbildungsschule bestimmt worden sind.

(8) Die Ausbildungslehrkräfte führen die Studierenden in die Schul- und Unterrichtsarbeit in der Schulpraxis ein. Sie führen die Studierenden schrittweise an das Unterrichten heran, in dem sie das selbstständige Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtsstunden übertragen.

(9) Am Ende des Schulpraktikums führen die Schulleiterin/der Schulleiter und die Ausbildungslehrkräfte mit den Studierenden individuelle Abschlussgespräche durch, in denen Hinweise zu weiteren Entwicklungsschwerpunkten gegeben werden.

§ 9 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

(1) Im Modulteil Schulpraxis hospitieren und unterrichten die Studierenden unter Anleitung im Umfang von 96 Unterrichtsstunden. Der selbstständige Unterricht umfasst in der Regel 30 Unterrichtsstunden je Fach. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule, insbesondere an Fach- und Schulkonferenzen, Elternversammlungen, gehört zu den Aufgaben der Studierenden.

(2) Bis zu 20 Prozent des selbstständigen Unterrichts können durch Tätigkeiten, wie zum Beispiel Förderunterricht, Leitung von Arbeitsgemeinschaften oder Projekten und Hausaufgabenbetreuung ausgeglichen werden.

(3) Der Besuch der obligatorischen Seminare an der Universität Potsdam im Rahmen der Studientage hat Priorität gegenüber der Übernahme von Aufgaben an der Ausbildungsschule.

(4) Die Studierenden führen während des Schulpraktikums ein Portfolio entsprechend der in der Modulbeschreibung festgelegten Bestandteile.

(5) Die Studierenden unterliegen in der Schulpraxis dem Weisungsrecht der Schulleiterin/des Schulleiters und der Ausbildungslehrkräfte der Ausbildungsschule.

(6) Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(7) Nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung oder rechtswidriges Verhalten der Studierenden wird durch die Schulleiterin/den Schulleiter dem Praktikumsbüro Master des ZfL mitgeteilt. Nach Anhörung der betreffenden Studierenden wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter

sowie den Ausbildungsteams der Fächer und der Erziehungswissenschaft durch das Praktikumsbüro Master des ZfL entschieden, ob und unter welchen Auflagen das Schulpraktikum fortgesetzt werden kann. Wird entschieden, dass das Schulpraktikum an dieser Schule nicht fortgesetzt werden kann, ist eine einmalige Wiederholung des Schulpraktikums an einer anderen Ausbildungsschule möglich.

§ 10 Fehlzeiten und Versäumnisse

(1) Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind die Ausbildungsschule und das Praktikumsbüro Master des ZfL innerhalb eines Tages zu verständigen. Das ärztliche Attest ist innerhalb von drei Werktagen im Praktikumsbüro Master des ZfL einzureichen.

(2) Fehlzeiten im Modulteil Schulpraxis, die durch die Studierenden nicht zu verantworten sind und die eine Gesamtzeit von 8 Schultagen überschritten haben, können in Absprache mit dem Schulleiter, den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams und dem Praktikumsbüro Master des ZfL nachgeholt werden. Betragen die Fehlzeiten mehr als 16 Tage, ist der Modulteil Schulpraxis zu wiederholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als drei Tagen im Modulteil Schulpraxis gilt dieser Modulteil als nicht bestanden.

(4) Versäumnisse im Umfang von je einer Veranstaltung in den Seminaren zur Vorbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilern Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 können in Absprache mit den jeweiligen Seminarverantwortlichen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(5) Versäumnisse im Umfang von je einer Veranstaltung in den Begleitseminaren zum Schulpraktikum in den Modulteilern Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 können in Absprache mit den jeweiligen Seminarverantwortlichen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(6) Versäumnisse im Umfang von je einer Veranstaltung in den Seminaren zur Nachbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilern Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 können in Absprache mit den jeweiligen Seminarverantwortlichen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(7) Bei Versäumnissen, die die beschriebenen Umfänge gemäß Absatz 2 sowie Absätze 4 bis 6 überschreiten, sind die jeweiligen Modulteile zu wiederholen. Die Modulteile Schulpraxis, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2

können jeweils einmal wiederholt werden. In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Fachs in Absprache mit dem Praktikumsbüro Master des ZfL.

§ 11 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland

(1) Das Absolvieren des Schulpraktikums in einem anderen Bundesland oder an einer deutschen Schule im Ausland ist nach schriftlichem Antrag an das Praktikumsbüro Master des ZfL möglich.

(2) Die Zulassung zum Schulpraktikum, das außerhalb des Landes Brandenburg absolviert werden soll, erfolgt durch das Praktikumsbüro Master des ZfL im Einvernehmen mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der beteiligten Fächer und der Erziehungswissenschaft.

(3) Das Praktikum muss im Wesentlichen den nach der BaMaV geforderten schulpraktischen Studien im Master entsprechen.

(4) Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die/der Studierende legt eine schriftliche Zusage der Schule zur Übernahme der Ausbildungsaufgaben gemäß der „Informationen des ZfL zum Schulpraktikum im Masterstudium – Schulpraktikum -“ vor.
- Für das Schulpraktikum im Ausland ist spätestens ein Semester vor der regulären Anmeldung des Schulpraktikums im Land Brandenburg gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung im Praktikumsbüro Master des ZfL und bei den verantwortlichen Hochschullehrkräften der zuständigen Ausbildungsteams der Fächer ein fachdidaktisch und erziehungswissenschaftlich begründetes Motivationsschreiben einzureichen.
- Liegen die Zeiten für das Schulpraktikum im Ausland nicht im Zeitrahmen der Planung für das Land Brandenburg, können die Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung des Schulpraktikums ein Semester vorher und zu Nachbereitung ein Semester nachher belegt werden.
- Mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der Fächer und der Erziehungswissenschaft sind Äquivalente zur Leistungserbringung in den Begleitseminaren schriftlich zu vereinbaren und dem Praktikumsbüro vorzulegen.
- Zur Sicherung der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen schließt die/der Studierende mit dem zuständigen Modulverantwortlichen für das Praxissemester ein Learning Agreement ab.

§ 12 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen

(1) Die unbenoteten Leistungsüberprüfungen in den Modulteilten gemäß § 3 Abs. 2 und die Einschätzung des Portfolios auf der Basis der Anforderungen in der Modulbeschreibung sind Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte.

(2) Die praktische Tätigkeit an der Ausbildungsschule wird mit der Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Praxissemesters“ als „erfolgreich absolviert“ bewertet. Bei Nichterteilen der Unterschrift wird der Modulteil Schulpraxis als „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet.

(3) Wird der Modulteil Schulpraxis als „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet, folgt ein individuelles Beratungsgespräch am Zentrum für Lehrerbildung mit dem Ziel, eine Empfehlung für den weiteren Studienweg der/des Studierenden zu geben.

(4) Die Leistungen in den Modulteilten Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2 und Erziehungswissenschaft werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage der Bewertung sind neben der aktiven Teilnahme an den Seminaren die Erfüllung und Vorlage/Präsentation der erteilten Arbeitsaufträge.

(5) Im Portfolio werden die in den Modulteilten erbrachten Leistungen komplex abgebildet. Die Anerkennung des Portfolios erfolgt entsprechend des gewählten Schwerpunktes durch die Hochschullehrkraft des Ausbildungsteams des Fachs 1 oder des Fachs 2 oder der Erziehungswissenschaft.

(6) Das Portfolio ist am Ende der Nachbereitungswoche bei der Hochschullehrkraft des entsprechenden Ausbildungsteams einzureichen.

(7) Die Anerkennung des Portfolios kann bei erheblichen Mängeln versagt werden. In diesem Fall kann das Portfolio einmal im Zeitraum von vier Wochen überarbeitet und neu eingereicht werden.

(8) Das Schulpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Modulteil Schulpraxis mit „erfolgreich absolviert“, die Modulteilte Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2 und Erziehungswissenschaft mit „bestanden“ bewertet worden sind und die Anerkennung des Portfolios durch ein Ausbildungsteam vorliegt.

(9) Die Ergebnisse aller Modulteilte werden auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Praxissemesters“ entsprechend Absatz 8 vermerkt. Die Erteilung der 20 Leistungspunkte erfolgt durch das Praktikumsbüro Master des ZfL nach Vorlage des Nachweises.

(10) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen für das Schulpraktikum ist das ZfL.“

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Veröffentlichung der Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang immatrikuliert sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibung

Modultitel ZfL-ME_7000 Schulpraktikum						
Pflichtmodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Angebotshäufigkeit	Dauer (empfohlen)	
	600 h	20 LP	2 (LSIP) 3 (LG)	zweimal im Jahr	1 Semester	
Lehrveranstaltungen/ Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Seminare und Unterrichtsbesuche					3
Modulteil Fachdidaktik 1	- Vorbereitungsseminare			6 h	5 h	
	- Nachbereitungsseminare			6 h	5 h	
	- Begleitseminare			16 h	47 h	
	- Ein Unterrichtsbesuch je Student/Studentin			3 h	2 h	
verantwortliche Lehreinheit	Fach 1					
Modulteil Fachdidaktik 2	Seminare und Unterrichtsbesuche					3
	- Vorbereitungsseminare			6 h	5 h	
	- Nachbereitungsseminare			6 h	5 h	
	- Begleitseminare			16 h	47 h	
	- Ein Unterrichtsbesuch je Student/Studentin			3 h	2 h	
verantwortliche Lehreinheit	Fach 2					
Modulteil Erziehungswissenschaften	Seminare					3
	- Vorbereitungsseminare			4 h	5 h	
	- Nachbereitungsseminare			4 h	5 h	
	- Begleitseminare			16 h	56 h	
verantwortliche Lehreinheit	Erziehungswissenschaften					
Modulteil Schulpraxis	Praktikum			156		11
	- Hospitieren				174 h	
	- Unterrichten					
	- Bearbeiten von ausgewählten Forschungsfragen					
	- Außerunterrichtliche schulrelevante Aktivitäten					
verantwortliche Lehreinheit	Koordination durch das Praktikumsbüro Master des Zentrums für Lehrerbildung					
	Summe			242 h	358 h	20

Lernergebnisse/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen „Unterrichten – Erziehen – Beurteilen – Forschen“ und können diese reflektieren, - kennen den Auftrag, die Struktur und die Funktionsweise von Schule; sie verfügen über Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und können sich selbst darin wahrnehmen sowie habituell positionieren, - können Unterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zielgerichtet beobachten und kriteriengeleitet auswerten, - können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen, - können die Entwicklung von demokratischen Werten und Normen sowie von eigenverantwortlicher Handlungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen, - können in den eigenen Unterrichtsfächern Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler erkennen, vermögen Beurteilungs- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen, und sind mit Methoden vertraut, Lernfortschritte zu evaluieren und Lernerfolge zu sichern, - sind in der Lage, auf der Basis der Begleitseminare eigene Forschungsfragen zu Schule und Unterricht zu entwickeln und zu bearbeiten, - können eigene Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung von Lehrerkompetenzen im Vorbereitungsdienst formulieren.
Inhalte	<p>In den vorbereitenden Seminaren werden allgemeine und fachspezifische Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des Schulpraktikums geklärt. Die Studierenden formulieren eigene Ziele, entwerfen Handlungsstrategien und entwickeln Forschungsfragen.</p> <p>In den begleitenden Seminaren steht der Zusammenhang von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Perspektiven auf der Grundlage eigener Unterrichtstätigkeit (z.B. Kriterien für guten Unterricht unter Berücksichtigung der Spezifik des Fachs, situativ reflektierte Handlungsmodelle sowie die Diskussion und Auswertung von Unterrichtsstunden und ersten Forschungserfahrungen) im Zentrum.</p> <p>In den nachbereitenden Seminaren werden auf der Grundlage der Portfolios der Studierenden die schulpraktischen und forschungsorientierten Erfahrungen diskutiert, und es werden individuelle Schwerpunkte aus fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Perspektive für den Vorbereitungsdienst entwickelt.</p> <p>Im Schulpraktikum reflektieren und gestalten die Studierenden 14 Wochen Schulalltag als Mitglieder eines Lehrerkollegiums an einer Ausbildungsschule mit.</p> <p>Die Studierenden hospitieren unter spezifischen Beobachtungsperspektiven im Unterricht ausgewählter Klassen, Jahrgangsstufen und Fächer.</p> <p>Beginnend mit der Gestaltung angeleiteten Unterrichts führen die Studierenden schrittweise selbstständigen Unterricht in ihren studierten Fächern durch.</p> <p>Im Rahmen der Hospitationen und des selbstständigen Unterrichts bearbeiten die Studierenden im Sinne des forschenden Lernens schulrelevante allgemein-, fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Aufgabenstellungen.</p> <p>Jede(r) Studierende wird von Lehrenden der Fachdidaktik in einem Unterrichtsbesuch individuell beraten.</p>
Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Psychodiagnostischen Praktikum innerhalb des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	<p>Absolvierung aller Modulteile entsprechend § 12 dieser Ordnung und Anerkennung des Portfolios.</p> <p>Die Anerkennung des Portfolios erfolgt entsprechend des gewählten Schwerpunktes durch das Ausbildungsteam Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2 oder Erziehungswissenschaft.</p> <p>Mindestbestandteile des Portfolios:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bericht mit kritischer Auswertung der eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen - Protokoll und Auswertung mindestens einer hospitierten Unterrichtsstunde - Materialien und Auswertung mindestens einer durchgeführten Unterrichtsstunde - Dokumentation der bearbeiteten Forschungsaufgabe - Ergebnisprotokolle zu den Beratungsgesprächen - Nachweise der Hospitationen, Unterrichtsstunden und außerschulischen Aktivitäten
Modulbeauftragter	Zentrum für Lehrerbildung